



AMTSBLATT

71. Jahrgang

15. November 2016

Nr. 24

INHALT:

4 Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Schwerbehindertenfürsorge, Jugendhilfe, Sozialversicherung, Flüchtlingswesen, Lastenausgleich

Satzung für Städtische Asylbewerberunterkünfte S. 260

Gebührensatzung zur Satzung für Städtische Asylbewerberunterkünfte S. 263

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze; Erweiterung der Johann-Rieder-Realschule, Am Nörreut 10, Gemarkung Rosenheim, Fl.Nr.: 1442/0.3 S. 266

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402); Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

4 Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Schwerbehindertenfürsorge, Jugendhilfe, Sozialversicherung, Flüchtlingswesen, Lastenausgleich

SATZUNG FÜR STÄDTISCHE ASYLBEWERBERUNTERKÜNFTE

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1989 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

Vom 27.10.2016

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Rosenheim betreibt Asylbewerberunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Asylbewerberunterkünfte sind die von der Stadt Rosenheim hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern.
- (3) Abgelehnte, geduldete oder anerkannte Asylbewerber können ebenfalls in diesen Unterkünften untergebracht werden.

**§ 2
Benutzungsverhältnis und sein Widerruf**

- (1) Zwischen der Stadt Rosenheim und den Untergebrachten besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet
 1. nach Ablauf der in der Unterbringungsverfügung genannten Frist;
 2. durch tatsächliche Räumung;
 3. durch einen Widerruf (Abs. 4).
- (4) Der Widerruf ist möglich, wenn
 1. eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit wahrgenommen werden kann, insbesondere wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Betroffenen Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden werden kann,
 2. die überlassenen Räume länger als drei Wochen nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt werden,
 3. wegen des Auszugs von Familienangehörigen nicht mehr in vollem Umfang benötigt werden,

4. besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung oder die Hausordnung festgestellt werden,
 5. ein Rückstand bei der Zahlung nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung von zwei Monaten nach einer Mahnung mit zweiwöchiger Fristsetzung besteht.
- Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Unterkunft angeordnet werden. Der/die Betroffene ist vor dem Widerruf anzuhören.

(5) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen. Nach Fristablauf kann die Unterkunft durch Beauftragte der Stadt Rosenheim geöffnet und geräumt werden.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte und Ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte zu entrichten.

§ 4 Benutzung der Unterkünfte

(1) Die überlassene Unterkunft darf nur von den aufgrund der Unterbringungsverfügung dazu Berechtigten und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, ihre Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, Schäden und die drohende Gefahr des Eintritts von Schäden der Stadt unverzüglich mitzuteilen und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zu räumen, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.

(3) Den Benutzer/innen ist es untersagt

1. Dritte in die Unterkunft aufzunehmen,
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift, ein Plakat oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen,
4. ein Tier in der Unterkunft zu halten,
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück ein Kraftfahrzeug abzustellen,
6. Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere wesentliche Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen

(4) Die Stadt kann bauliche oder sonstige ohne Ihre Zustimmung vorgenommene Veränderungen auf Kosten des Benutzers/ der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand durch Ersatzvornahme wieder herstellen lassen.

(5) Mitarbeiter und Beauftragte der Stadt Rosenheim sind berechtigt, die Unterkünfte auch ohne Ankündigung jederzeit zu betreten. Sie haben sich gegenüber den Benutzern auf deren Verlangen auszuweisen. Zu diesem Zweck wird die Stadt Rosenheim Schlüssel zurückbehalten.

§ 5

Erhaltung der Unterkünfte und Hausordnung

(1) Die Stadt Rosenheim wird die Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzer sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

(2) Die Benutzer sorgen, soweit im Einzelfall nicht anders geregelt für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und den Betrieb der vorhandenen Heizung.

(3) Die Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und anderen Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Einverständnis in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, kann die Stadt Rosenheim auf Kosten des Benutzers/ der Benutzerin durch Ersatzvornahme beseitigen lassen.

(4) Die Untergebrachten nehmen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Unterkunft im gegenseitigen Benehmen und mit Rücksicht aufeinander selbständig wahr. Die Stadt behält sich vor eine Hausordnung zu erlassen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Rosenheim, den 27.10.2016



Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



- 4 **Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Schwerbehindertenfürsorge, Jugendhilfe, Sozialversicherung, Flüchtlingswesen, Lastenausgleich**

GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR STÄDTISCHE ASYLBEWERBERUNTERKÜNFTE

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (GVBL S. 264, BAYRS 2024-1-I) in der Fassung vom 04. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBL S. 36) folgende Satzung:

Vom 27.10.2016

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Rosenheim unterhält Asylbewerberunterkünfte nach der Satzung für die städtischen Asylbewerberunterkünfte.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührenschildner/-innen

Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.
Gebührenschildner sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Rosenheim schriftlich übernehmen.

§ 3 Unterkunftsgebühren

Die Höhe der Gebühr für die Unterkunft beträgt

1. für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 300 €,
2. für Haushaltsangehörige monatlich 120 €.

§ 4 Berechnung der Gebühren

- (1) Bei der Festsetzung der Gebühren für Teile des Monats wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühren sind auf volle EURO (€) aufzurunden.

§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Solange für Personen und Bedarfsgemeinschaften i. S. v. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes oder nach sonstigen Vorschriften erstattet werden, werden keine Gebühren erhoben.

Endet die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, für den Kosten vom Staat erstattet werden, entfällt diese Befreiung mit Ablauf des Monats, in dem die Stadt Rosenheim von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

(2) Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr werden keine Gebühren erhoben.

(3) Das Sozial-, Wohnungs-, Versicherungs- und Grundsicherungsamt kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

(4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

§ 6 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

(1) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung der Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

(2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Gebühren nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind monatlich im Voraus am ersten Tag des Monats oder zu Beginn der Nutzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung eingezahlt werden.

(2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen eingezahlt werden.

§ 8
Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

(1) Die Festsetzung, Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.

(2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

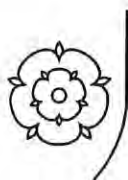
§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Rosenheim, 27.10.2016


Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin





Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim

Bauordnungs- und Vergabeamt
Königstraße 24
Dezernat III

Haltestelle	Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in	Herr Neumeier
Zimmer-Nr.	230
Tel./Durchwahl	08031-365-1674
Fax/Durchwahl	08031-365-2074
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Postanschrift	Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/631 Ne/SteI 297/2016-S

Rosenheim, den 10.11.2016

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Erweiterung der Johann-Rieder-Realschule
Bauort: Am Nörreut 10
Gemarkung: Rosenheim
Fl.Nr.: 1442/0.3

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 20.07.2016 Nummer 297/2016-S unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO genehmigt.

II.

1. Der Bauausführung sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen und der vorliegenden Ausfertigung der Baugenehmigung beigefügten Bauvorlagen zu Grunde zu legen. Die Prüfungs- und Revisionsbemerkungen der Bauaufsichtsbehörde, anderer Behörden und Sachverständiger sind zu beachten.
2. Es wird eine Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO hinsichtlich der Anforderungen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO bzgl. des Abstands zwischen zwei inneren Brandwänden von ca. 50 m anstatt nicht mehr als 40 m zugelassen.

Telefon-Zentrale: 0 80 31/365 01
Telefax-Zentrale: 0 80 31/365 2001

E-Mail-Zentrale: poststelle@rosenheim.de
Internet: www.rosenheim.de

Bankverbindung: Sparkasse Rosenheim – Bad Aibling
IBAN: DE21 7115 0000 0000 0001 17, BIC: BYLA DE M1 ROS
UID-NR. DE131205299, Weitere Konten auf Anfrage

3. Es wird eine Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO hinsichtlich der Anforderungen des Art. 33 Abs. 6 Nr. 3 BayBO bzgl. der nicht selbstschließenden Türen im Treppenraum 1 zu den vorgesehenen Behindertentoiletten im EG, im 2. OG und im 3. OG zugelassen.
4. Es wird eine Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO hinsichtlich der Anforderungen des Art. 34 Abs. 4 BayBO bzgl. der nicht feuerhemmenden Ausführung der Türelemente zu den Fluren, die als feststehende Teile wie eine Wand zu betrachten sind, zugelassen.
5. Es wird eine Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO hinsichtlich der Anforderungen des Art. 34 Abs. 6 Nr. 1 BayBO bzgl. der Verwendung brennbarer Baustoffe bei den Deckenbekleidungen in notwendigen Fluren zugelassen.
6. Es wird eine Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO hinsichtlich der Anforderungen nach Punkt 3 der Musterleitungsanlagenrichtlinie bzgl. vorhandener offener Leitungen in den Unterdecken der Flure zugelassen.
7. Die Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mangfall“ für die Feuerwehrezufahrt wird erteilt.
8. Die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Maßgabe des Entwässerungsplanes vom 13.07.2015 wird gem. § 10 Abs. 3 der städt. Entwässerungssatzung (EWS) vom 21.04.1980, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.04.2012, genehmigt. Das abwassertechnische Gutachten vom 04.08.2015 ist zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Rein



Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 1440 der Gem. Rosenheim öffentlich bekannt gemacht.

Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.